

C.H.Beck & Co. enteignen!

Die Vergesellschaftung von Wissen

*Arbeitskreis kritischer Jurist*innen Halle (Saale)*

1. Einführung

Durch die »Deutsche Wohnen & Co Enteignen«-Kampagne (Deutsche Wohnen & Co enteignen 2023) und dem darauf folgenden erfolgreichen Berliner Volksentscheid zur Vergesellschaftung großer Immobilienkonzerne (Wahlen Berlin 2021) ist Vergesellschaftung wieder in aller Munde. Zahlreiche Vergesellschaftungskampagnen sprossen in den letzten Jahren aus dem Boden. So auch unsere Kampagne »C.H.Beck & Co. Enteignen!«, in der wir, der Arbeitskreis kritischer Jurist*innen Halle, die Vergesellschaftung des durch große wissenschaftliche Verlage lizenzierten Wissens fordern. Mit der Vergesellschaftung von Wissen meinen wir die Aufhebung der exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte, über die Verlage wie der C.H.Beck Verlag derzeit verfügen.

Wir wollen am Beispiel des C.H.Beck Verlages den kritikwürdigen Umgang mit Wissen durch Fachverlage aufzeigen und darlegen, wie Wissen vergesellschaftet werden kann.

2. Problemstellung

Wissenschaftliche (Fach-)Literatur ist »gedrucktes« Wissen; nur dieses veröffentlichte Wissen ist legitim in den Wissenschaften. Der C.H.Beck Verlag besitzt zusammen mit wenigen anderen Verlagen (beispielhaft: C.F. Müller, De Gruyter) ein Oligopol¹ auf juristische Fachliteratur (Rehberger/Stapf 2020: 6). Die von diesen Verlagen angebotene Literatur ist für das Studium und die juristische Praxis unerlässlich. Dementsprechend sind Universitätsbibliotheken, die Justizstellen und viele weitere Institutionen dazu gezwungen, Verträge mit C.H.Beck und anderen Verlagen zu schließen, um Zugang zu dieser Literatur zu bekommen. Die Verlage

1 Ein Oligopol ist eine Marktform, bei der nur wenige Anbieter*innen vorhanden sind und den Markt kontrollieren.

nutzen ihre Oligopolstellung massiv aus und fordern horrende Summen für ihre Produkte (FragDenStaat 2023a; FragDenStaat 2023b). So zahlte die Universität Bonn 2023 beispielsweise 86.726 Euro für den Zugriff auf die Onlinedatenbank von C.H.Beck »beck-online«, die (bei voller Lizenz) Zugang auf nahezu sämtliche relevante Literatur bietet (FragDenStaat 2023b). Das führt dazu, dass Universitäten mit unterschiedlichen Budgets ein ungleiches Angebot zur Verfügung stellen können (Rehberger/Stapf 2020: 6).

Über das Portal für Informationsfreiheit »FragDenStaat« fragten wir bei allen Amtsgerichten in Deutschland nach, wie viel sie von 2010 bis 2023 für digitale oder gedruckte juristische Fachliteratur ausgegeben haben (FragDenStaat 2023a). Aus den Antworten ergibt sich, dass jedes Amtsgericht im Durchschnitt jährlich circa 10.000 Euro für juristische Fachliteratur ausgibt. Bei insgesamt 638 Amtsgerichten sind das hochgerechnet auf 13 Jahre circa 83 Millionen Euro. Dabei sind an den Amtsgerichten nur ca. 38 Prozent der Richter*innen beschäftigt (FragDenStaat 2023c). Die Ausgaben für andere Gerichte und Behörden sind nicht inbegriffen. Das Wissen hingegen, das C.H.Beck an den Staat verkauft, ist größtenteils von Professor*innen, Richter*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen erarbeitet worden, die allesamt an staatlichen Institutionen angestellt sind. Der Staat zahlt also doppelt: zuerst für die Produktion des Wissens und dann noch einmal, um Zugang zu diesem Wissen zu kaufen.

Das Wissen in der Datenbank »beck-online« ist kleinteilig in einzelne Module mit Namen wie »Verfassungsrecht PREMIUM« oder »Arbeitsrecht OPTIMUM« aufgeteilt. Auf Nachfrage erhielten wir von sechs Universitäten Informationen über die verfügbaren Module. Die Anzahl variiert dabei in unserer Stichprobe zwischen drei und elf, wobei keine zwei Universitäten das gleiche Angebot nutzen. Das hat Konsequenzen für die Studierenden: Während Studierende einiger weniger Universitäten auch online Zugriff auf die Fachliteratur haben, müssen sich die meisten Studierenden in den Bibliotheken um wenige heruntergekommene Präsenzexemplare von Zeitschriften und Gesetzeskommentaren streiten. Aufgrund der beständigen Weiterentwicklung der Rechtsprechung lässt sich nur mit der jeweils aktuellen Auflage sinnvoll arbeiten, von der nicht selten weniger als drei Exemplare auf hunderte Studierende kommen. Die bereits starke Konkurrenz unter Jurastudierenden wird dadurch weiter befördert.

Der Zugang zur Fachliteratur ist für das Funktionieren von Fachgemeinschaften und die Ausbildung des Nachwuchses unerlässlich. Die Rechtswissenschaftler*innen sind dabei nicht nur Konsument*innen der über die Verlage zur Verfügung gestellten Literatur, sie sind auch als Produzent*innen neuer Publikationen auf die Fachverlage angewiesen. Während für Verlage als Unternehmen ein finanzielles Interesse für die Publikation von Texten im Vordergrund steht, ist die Motivation der Wissenschaftler*innen ideeller und beruflicher Natur (Spät 2017). Sie sind dabei – gerade in Zeiten des gesteigerten Publikationsdrucks – auf die Verlage angewiesen.

Im Fall der Rechtswissenschaften befinden sich die am meisten zitierten und reputationsträchtigen Zeitschriften und Werke im Portfolio von C.H.Beck, was den Verlag für Rechtswissenschaftler*innen unumgänglich macht (Kaube 2013).

3. Lösungsansätze

Ein Weg aus diesen Verhältnissen ist die Vergesellschaftung des Wissens von C.H.Beck & Co. Wir stellen im Folgenden dafür drei unterschiedliche Ansätze vor.

3.1 Ansatz I: Urheberrecht abschaffen

Durch das deutsche Urheberrecht können die Urheber*innen eines Werkes verhindern, dass das Werk ohne ihr Einverständnis verbreitet oder vervielfältigt wird. Den Urheber*innen steht das alleinige Verfügungsrecht über ihre Werke zu. Dieses Recht wird in der Regel an Verlage, in den Rechtswissenschaften oftmals an C.H.Beck, übertragen. Mit der Abschaffung des Urheberrechts im Allgemeinen könnte C.H.Beck nicht mehr verhindern, dass das Wissen frei verfügbar gemacht und verbreitet wird. Damit wäre das Ziel unserer Kampagne erreicht.

Wir kritisieren das Urheberrecht aber nicht, weil geistige Güter im Gegensatz zu materiellen Gütern unendlich oft kopierbar sind, sondern weil jegliche Art des Eigentums dem Zweck der kapitalistischen Verwertung dient, die wir für problematisch halten und daher ablehnen. C.H.Beck & Co. halten als Unternehmen exklusive Eigentumstitel an den für das Verlegen von Büchern notwendigen Produktionsmitteln. Dazu zählen Druckpressen genauso wie das Netzwerk zur Vermarktung. Nur aufgrund der Möglichkeit, geistiges und materielles Eigentum zu halten, ist ein Verlag wie C.H.Beck in der Lage, Autor*innen dazu zu bringen, C.H.Beck das exklusive Nutzungsrecht für ihre Werke zu überlassen. Unsere Forderung nach der Abschaffung des Urheberrechts ist damit nur ein Teil einer umfassenden Eigentumskritik, weshalb die Forderung, nur das geistige Eigentum abzuschaffen, zu kurz greifen würde (Loick 2016: 73ff.).

3.2 Ansatz II: Verfassungsrechtliche Vergesellschaftung

Der zweite Ansatz fordert die Einschränkung der exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte von Verlagen unmittelbar durch die Verfassung. Ansatzpunkt dafür ist, diejenigen Rechte, die Inklusion und Partizipation fördern, auszubauen und die zu entfernen oder einzuschränken, die diesen entgegenstehen; das Recht auf Privateigentum wirkt dabei einschränkend (Loick 2021: 316f.).

Im Folgenden zeigen wir, dass die aktuelle Verlagspraxis von C.H.Beck & Co. Grundrechte und Verfassungsprinzipien, also Inklusions- und Partizipationsrech-

te, beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung kann durch eine Vergesellschaftung über Art. 15 Grundgesetz (GG) aufgehoben werden.

Erstens beinhalten die Grundrechte der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ein Teilhaberecht: Der Staat muss Ressourcen wie Personal, Finanzen, aber auch den Zugang zu wissenschaftlicher Literatur zur Verfügung stellen, um die Teilhabe an einer freien Wissenschaft zu ermöglichen (Fehling 2024: Rn. 36). Das ist vollumfänglich nur möglich, wenn sämtliche Artikel online frei abrufbar sind. Dass ein Großteil der Werke in gedruckter Form in Bibliotheken zur Verfügung steht, ist nicht ausreichend. Ein paar wenige Exemplare pro Bibliothek werden hunderten Studierenden und Wissenschaftler*innen, die vor Ort auf sie zugreifen müssen, nicht gerecht. Digitale Ressourcen sind längst wichtiger Bestandteil wissenschaftlicher Arbeit geworden und müssen im Sinne dieses Teilhaberechts frei zur Verfügung gestellt werden. Durch jeden Artikel, den C.H.Beck hinter einer Bezahlschranke versteckt, wird die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit verletzt.

Zweitens ist das staatlich legitimierte Zurückhalten von juristischer Fachliteratur durch den C.H.Beck Verlag auch aus demokratischer und rechtsstaatlicher Perspektive bedenklich: Die Bedeutung von gesetzlichen Regelungen ist selten nur durch den Gesetzestext allein verständlich, sodass Fachliteratur zwingend erforderlich ist, um Gesetze zu verstehen. Nur wer die eigenen Rechte kennt und versteht, kann diese auch einfordern oder geltend machen. Für Gerichtsurteile haben das bereits sämtliche obersten Gerichte anerkannt: Alle Gerichtsurteile müssen uneingeschränkt öffentlich gemacht werden (BVerfG 2015).

Art. 15 GG bietet durch die Vergesellschaftung ein Mittel, um diese Beeinträchtigungen aufzuheben. Der entsprechende Artikel im Grundgesetz lautet:

»Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zweck der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.« (Art. 15 S. 1 GG)

Unter ›Produktionsmittel‹ ist entgegen älterer Auffassung heutzutage ein weiter, volkswirtschaftlicher Begriff zu verstehen, der nicht auf dingliche Mittel beschränkt ist, sondern jegliche Mittel umfasst, die für die Herstellung von materiellen und immateriellen Gütern verwendet werden (Schliesky 2024: Rn. 33–37). Dazu zählt auch das Wissen, über dessen Nutzungsrechte C.H.Beck derzeit exklusiv verfügt. Durch diese Nutzungsrechte kann der Verlag dem Wissen Warenform verleihen und es verkaufen.

Art. 15 GG ermächtigt zur Vergesellschaftung, enthält aber keinen Auftrag dazu. Eine Vergesellschaftung nach Art. 15 GG kann nur durch neu zu erlassende Gesetze erfolgen. Somit liegt die Entscheidung über das Ob und Wie einer Vergesellschaftung im politischen Ermessen des Bundestages. Aufgrund der oben aufgezeigten

starken Beeinträchtigung von Grundrechten und weiteren verfassungsrechtlichen Aspekten durch die Verlagspraxis von C.H.Beck & Co. könnte das politische Ermessen aber eingeschränkt sein, weil der Bundestag grundsätzlich bei Verletzungen der Verfassung verpflichtet ist, Gesetze auf den Weg zu bringen, die diese Verletzung aufheben. Das politische Ermessen ist in solchen Fällen reduziert. Im Fall von C.H.Beck kann dies unserer Ansicht nach bedeuten, dass der Bundestag verpflichtet ist, die Verfassungsverletzungen durch die geduldete Verlagspraxis zu beseitigen – wenn nicht anders möglich, dann durch die gesetzlich veranlasste Vergesellschaftung von C.H.Beck.

3.3 Ansatz III: Selbstorganisierte Free-Access-Vergesellschaftung

Auf innerrechtliche Lösungsansätze für eine Vergesellschaftung können wir uns nicht verlassen, wie die fehlende Umsetzung des Volksentscheids »Deutsche Wohnen & Co enteignen« in Berlin deutlich zeigt. Um Wissen tatsächlich frei verfügbar zu machen, müssen selbstorganisierte Wege eingeschlagen werden.

Eine Möglichkeit dazu ist der Aufbau von Free-Access-Archiven, die von der wissenschaftlichen Gemeinschaft selbst verwaltet werden. Archive oder Zeitschriften, welche sowohl für Autor*innen als auch für Leser*innen kostenfrei sind, werden als »Diamond Open Access« bezeichnet (Fuchs/Sandoval 2013). Diese könnten langfristig die erste Adresse für Veröffentlichungen werden und damit die zahlungspflichtigen Datenbanken der Verlage immer bedeutungsloser machen. Ein Beispiel für eine solche selbstorganisierte Praxis ist das Projekt »OpenRewi«. Hierüber werden rechtswissenschaftliche Lehrmaterialien erstellt und frei verfügbar gemacht (OpenRewi 2024).

Einen anderen Ansatz wählte die Programmiererin Alexandra Elbakyan. 2011 startete sie die Schattenbibliothek »Sci-Hub«. Auf der Website sind über 84 Millionen Artikel aus wissenschaftlichen Zeitschriften kostenlos abrufbar, die sich eigentlich hinter Bezahlschranken von Verlagen befinden (Sci-Hub 2024). Einige Verlage versuchten mehrmals, teils erfolgreich, juristisch gegen »Sci-Hub« vorzugehen. So wurde »Sci-Hub« 2017 von einem US-amerikanischen Gericht zur Zahlung von 15 Millionen US-Dollar Schadensersatz an den milliardenschweren Großverlag Elsevier verurteilt (Kißling 2017). Elsevier ist mit rund 2.800 wissenschaftlichen Zeitschriften weltweiter Marktführer in diesem Bereich. Im deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Bereich existiert Stand heute noch keine Schattenbibliothek.

4. Fazit

Dass Verlage wie C. H. Beck den Zugang zu notwendiger Literatur und damit zu Wissen massiv beschränken und monopolisieren, macht sie zunächst zu ›normalen‹ kapitalistischen Akteuren, die – wie alle anderen kapitalistischen Akteur*innen auch – an Profit und Akkumulation von Kapital interessiert sind. Weil C. H. Beck und Co. allerdings notwendige Fachliteratur und entsprechendes (Fach-)Wissen beschränken, stehen sie einer freien Wissenschaft und einem freien Studium unversöhnlich entgegen. Dass Wissen hinter einer Bezahlschranke versteckt wird, verhindert darüber hinaus einen gerechten und offenen Diskurs zu rechtlichen und politischen Fragen in der Gesellschaft.

Indem die Eigentumsrechte durch Abschaffung des Urheberrechts oder Vergesellschaftung von Verlagen wie C. H. Beck überwunden werden, könnte der uneingeschränkte Zugang zu Wissen hergestellt werden. Wie in der Argumentation für unseren zweiten Lösungsansatz herausgestellt, besteht für den Bundestag möglicherweise die Pflicht, ein entsprechendes Vergesellschaftungsgesetz zu erlassen. Damit haben wir einen Weg der Vergesellschaftung innerhalb des Rechtssystems aufgezeigt, wobei wir uns bewusst sind, dass verfassungsrechtliche Fragen nicht rein rechtlich, sondern vor allem politisch beantwortet werden. Der politische Wille, der sich durchsetzt, wird dann durch die Gesetzgebung des Bundestages und durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in geltendes Recht gegossen. So werden selbst die besten rechtlichen Argumente nicht zu einer Vergesellschaftung führen, solange der politische Wille dafür fehlt. Da dies unserem Empfinden nach derzeit nicht der Fall zu sein scheint, liegt unsere unmittelbare Hoffnung stärker auf einem außerrechtlichen Ansatz: Eine selbstorganisierte Vergesellschaftung, die ohne den Staat auskommt und das Eigentum am Wissen überwindet. Drei vielversprechende Beispiele dafür haben wir im Rahmen unseres dritten Lösungsansatzes vorgestellt.

Literaturverzeichnis

- Bundesverfassungsgericht (2015): »Beschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15«, online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/09/rk20150914_1bvro85715.html, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- Bundesverfassungsgericht (2021): »Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18«, online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.

- Deutsche Wohnen & Co enteignen (2023): »Deutsche Wohnen & Co enteignen«, online unter: <https://dwenteignen.de/>, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- Fehling, Michael (2024 [2004]): »Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit)«, in: Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg: C.F. Müller.
- FragDenStaat (2023a): »Beschaffungskosten von Fachliteratur«, online unter: <https://fragdenstaat.de/projekt/beschaffungskosten-von-fachliteratur/>, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- FragDenStaat (2023b): »Kosten für juris und Beck online«, online unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/kosten-fuer-juris-und-beck-online/>, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- FragDenStaat (2023c): »Personalbestand an Gerichten«, online unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/personalbestand-an-gerichten/>, zuletzt aufgerufen am 17.01.2024.
- Fuchs, Christian/Sandoval, Marisol (2013): »The Diamond Model of Open Access Publishing. Why Policy Makers, Scholars, Universities, Libraries, Labour Unions and the Publishing World Need to Take Non-Commercial, Non-Profit Open Access Serious«, in: tripleC: Communication, Capitalism & Critique 13(2), S. 428–443.
- Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (2024) (Hg.): »Bonner Kommentar zum Grundgesetz«, Heidelberg: C.F. Müller.
- Kaube, Jürgen (2013): »250 Jahre C.H.Beck: Alles, was recht ist«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.09.2013, online unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/themen/250-jahre-c-h-beck-alles-was-recht-ist-12564731.html>, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- Kißling, Kristian (2017): »Sci-Hub soll 15 Millionen US-Dollar wegen Copyrightverstößen zahlen«, in: Linux-Magazin, 26.06.2017, online unter: <https://www.linux-magazin.de/news/sci-hub-soll-15-millionen-us-dollar-wegen-copyrightverstoesen-zahlen/>, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- Lischka, Konrad (2011): »So verdienen Finanzinvestoren am Verkauf deutscher Urteile«, in: Der Spiegel, 12.04.2011, online unter: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/jura-datenbanken-so-verdienen-finanzinvestoren-am-verkauf-deutscher-urteile-a-755813.html>, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- Loick, Daniel (2016): »Der Missbrauch des Eigentums«, Berlin: August Verlag.
- Loick, Daniel (2021): »Abhängigkeitserklärung. Recht und Subjektivität«, in: Jaeggi, Rahel/Loick, Daniel (Hg.), Nach Marx. Philosophie, Kritik, Praxis, Berlin: Suhrkamp, S. 296–318.
- OpenRewi (2024): »OpenRewi«, online unter: <https://openrewi.org/>, zuletzt aufgerufen am 21.01.2024.
- Rehberger, Luna/Stapf, Rebekka (2020): »Datenbanken im Jurastudium. Gutachten zur Bundesfachschaftentagung 2020«, online unter: <https://bundesfachschaft.de>.

- de/wp-content/uploads/2020/08/Gutachten-Workshop-4.pdf, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- Schliesky, Utz (2024): »Art. 15«, in: Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg: C.F. Müller.
- Schoda, Hannes/Grassegger, Irina (2022): »Ist diese Frau eine Heldin der Wissenschaft – oder kriminell?«, in: Süddeutsche Zeitung Magazin, 12.03.2022, online unter: <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/internet/internet-kriminal-itaet-elbaykan-sci-hub-wissenschaft-open-data-91299>, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- Sci-Hub (2024): »sci-hub«, online unter: <https://sci-hub.wf/>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2024.
- Spät, Patrick (2017): »Du schreibst Bücher? Dann bist du sicher reich!«, in: Süddeutsche Zeitung, 12.10.2017, online unter: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/buchbranche-was-verdient-man-als-schriftsteller-eigentlich-so-1.3704687>, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.
- Wahlen Berlin (2021): »Volksentscheid ›Deutsche Wohnen & Co enteignen‹ 2021«, online unter: https://www.wahlen-berlin.de/abstimmungen/VE2021/AFSPRAES/ergebnisse_gemeinde_1100.html, zuletzt aufgerufen am 26.11.2023.